

Vorlesung am 30.1.08:
Actiones (V): *Bonae fidei iudicia*
/ Deliktsklagen

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15946>

Die *bonae fidei iudicia*

- Charakterisiert durch die *intentio* „*quidquid ob eam rem Numerium Negidium Aulo Agerio dare facere oportet ex fide bona*“ – „zu allem, was Numerius Negidius wegen dieser Sache nach Treu und Glauben dem Aulus Agerius geben und für ihn tun muss [dazu verurteile]“.
- Neben den eigentlichen *bonae fidei iudicia* existieren einige verwandte Klagen, deren Formel anders lautet, aber dem Richter ähnlich weiten Spielraum gewährt.
- Echte *bonae fidei iudicia* sind:
 - Die Konsensualverträge: *emptio venditio*, *locatio conductio*, *mandatum*, *societas*.
 - Außerdem die *actiones tutelae* und *negotiorum gestorum* (beide Verwandte der *actio mandati*) und die *in ius* konzipierte Variante der *actio depositi*.

Die *emptio venditio*

- Kauf: Tausch von Ware (*res*) gegen Geld
 - Der Gattungskauf kommt in den Quellen nicht vor.
 - Kauf von Rechten und anderen unkörperlichen Gegenständen ist möglich.
 - Der Tausch ist kein Kauf und deshalb kein formlos klagbarer Konsensualvertrag.
- Klage des Käufers: *actio empti*
- Klage des Verkäufers: *actio venditi*

Die *locatio conductio*

Locare : Bereitstellen / **conducere** : mitnehmen

- Werkvertrag
 - Der *locator* stellt Material, der *conductor* nimmt es mit, um es zu be- oder verarbeiten.
 - Die *actio conducti* ist auf Zahlung des Werklohns gerichtet.
- Miet- oder Pachtvertrag
 - Der *locator* stellt eine Sache zur Verfügung, der *conductor* nimmt sie mit, um sie zu nutzen.
 - Die *actio locati* ist auf Zahlung des Mietzinses gerichtet.
- Dienstvertrag
 - Der *locator* stellt seine Person bzw. Arbeitskraft zur Verfügung, der *conductor* führt ihn mit sich, um ihn für sich arbeiten zu lassen.
 - Die *actio locati* ist auf Zahlung des Dienstlohns gerichtet.

***Mandatum* und Verwandtes**

- *Mandatum*: Unentgeltliche Besorgung fremder Geschäfte
 - Die *actio mandati* ist auf Herausgabe des durch die Geschäftsführung Erlangten gerichtet (vgl. § 667 BGB).
 - Die *actio mandati contraria* ist die Klage des Beauftragten auf Aufwendungsersatz (vgl. § 670 BGB).
- Dem *mandatum* nachgebildet: *negotiorum gestio* vgl. § 683 BGB
 - Die *actio negotiorum gestorum* ist auch bei der Tätigkeit eines *procurator* und eines *curator* für einen unter 25jährigen einschlägig.
- Ebenfalls ans *mandatum* angelehnt: *actio tutelae*, Abrechnungsklage gegen einen Vormund

Römisches Privatrecht (13)

Die römische *societas*

- Rein schuldrechtlicher Vertrag
 - Keine „Rechtspersönlichkeit“
 - Gesellschaftsvermögen wird Bruchteilseigentum der Gesellschafter
- Jederzeit kündbar.
- Kein Rechtsschutz während des Bestehens der Gesellschaft.
- Nach Auflösung gegenseitige Abrechnungsansprüche aller Gesellschafter gegeneinander mit der *actio pro socio*.
- BGHZ 146, 341: „Im ersten Entwurf des BGB war die Gesellschaft nach römisch-rechtlichem Vorbild als ein ausschließlich schuldrechtliches Rechtsverhältnis unter den Gesellschaftern ohne eigenes, von dem ihrer Gesellschafter verschiedenes, Gesellschaftsvermögen gestaltet“.

Das römische Leistungsstörungenrecht

- Fälle des Leistungsstörungenrecht
 - Unmöglichkeit der Leistung (anfänglich und nachträglich)
 - Verzug (und Gläubigerverzug)
 - Schlechtleistung und sonstige (positive) Pflichtverletzungen

Das Leistungsstörungsrecht bei *bonae fidei iudicia*

- Zur Begründung der Haftung des Schuldners bei verschuldeter Unmöglichkeit bedarf es nicht der Fiktion der *perpetuatio obligationis*
- Auch die Haftung für Begleit- (= Mangelfolge-) Schäden bedarf keiner besonderen Grundlage, da sie sich ohne weiteres aus der *bona fides* ergibt.
- Ebenso folgt der Ausschluss der Leistungspflicht bei arglistigem Verhalten des Gläubigers schon aus der *bona fides*.
 - Die *exceptio doli* ist deshalb den *b.f.i.* **inhärent** und braucht nicht zur Klageformel hinzugefügt zu werden.



Vorlesung am 6.2.08:
**Deliktsklagen / Dingliche
Klagen**

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15946>

